

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17236 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion die LINKE sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 19/13303).

Am 2. November 2017 stellte auch das Statistische Bundesamt erstmalig ein ausführliches Zahlenwerk zu in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_387_12521.html). Als „Schutzsuchende“ gelten dem Statistischen Bundesamt anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, entscheidend bei dieser statistischen Erhebung ist die „Berufung auf humanitäre Gründe“. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Statistische Bundesamt deshalb untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen, soweit das möglich war. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Asylantragstellung) fallen damit aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten haben sollten. Solche Erfassungsunterschiede im Detail bewirken, dass das Statistische Bundesamt für Ende 2016 auf eine Zahl von insgesamt 1,6 Millionen Schutzsuchenden in Deutschland kam, während die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Anfrage der Fraktion DIE LINKE für Ende 2016 bei 1,5 Millionen lag – wobei auch diese Zahl nicht nur anerkannte Flüchtlinge im Rechtssinne, sondern zudem Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltsstatus enthält (jüdische Kontingentflüchtlinge und andere Geflüchtete mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind hierbei nicht enthalten). Für Ende 2018 nannte das Statistische Bundesamt eine Zahl von insgesamt knapp 1,8 Millionen Schutzsuchenden in Deutschland (<https://www.tagesschau.de/inland/schutzsuchende-deutschland-103.html>). Aus der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/8258 ließ sich ebenfalls eine Gesamtzahl von knapp 1,8 Millionen Geflüchteten für Ende

2018 errechnen, wenn auch Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 AufenthG berücksichtigt werden.

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus von über einer Million auf unter 400 000 gesunken. Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge) hatte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011 reduziert, vor allem infolge zehntausender Asyl-Widerrufe, aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Seit 2012 steigt die Gesamtzahl hier lebender Geflüchteter wieder an, vor allem Schutzsuchende aus Syrien sorgten für einen deutlichen Anstieg der Zahl anerkannter Flüchtlinge auf insgesamt fast 700 000 Ende 2018. Zudem hatten 227 000 Geflüchtete, viele aus Syrien, einen sogenannten subsidiären Schutzstatus. Knapp 97 000 Geflüchtete, überwiegend aus Afghanistan, lebten Ende 2018 mit nationalem Abschiebungsschutz in Deutschland.

Etwa 62 000 Personen verfügten Ende 2018 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§ 22, § 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und § 25a und b AufenthG), knapp 54 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und knapp 23 000 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Etwa 8 000 Menschen verfügten über einen Aufenthaltstitel infolge einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten oder asylsuchenden Flüchtlinge war von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und stieg dann bis Ende 2016 auf über 725 000 an, um bis Ende 2018 wiederum auf knapp 480 000 zurückzugehen.

Die Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zu ausreisepflichtigen Personen sind nach Auffassung der Fragesteller zum Teil fehlerhaft und überhöht. Insbesondere Ausreisepflichtige ohne Duldung können beispielsweise das Land längst wieder verlassen haben, viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725 sowie <https://mediendienst-integration.de/artikel/niemand-weiss-wie-viele-aus-reisepflichtige-es-genau-gibt.html> und https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Verlassen_ausreisepflichtige_Personen_Deutschland_nicht_-_Eine_Datenana...pdf). 180 000 der Ende 2018 236 000 Ausreisepflichtigen verfügten über eine Duldung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8258), etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse oder der Pflege von Angehörigen, wegen der Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung, wegen fehlender Reisedokumente oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder zumutbar sind. 40 Prozent dieser Duldungen wurden aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z. B. bei Asyl-Folgeanträgen der Fall sein oder wenn enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht bestehen. Bei Ausreisepflichtigen ohne Duldung – Ende 2018 waren dies 51 525 Menschen, darunter knapp 25 000 abgelehnte Asylsuchende – geht auch die Bundesregierung davon aus, dass „eine nicht unerhebliche Zahl“ von ihnen „ohne Kenntnis der Ausländerbehörden aus Deutschland ausreist oder untertaucht“ (Bundestagsdrucksache 18/6860, Antwort zu Frage 22). Ihre Zahl dürfte nach Ansicht der Fragesteller in der Realität mithin kleiner sein, als es die Angaben des AZR vermuten lassen. Beim Duldungsgrund „fehlende Reisedokumente“ wird nicht erfasst, ob den Betroffenen dieses Fehlen von Reisedokumenten angelastet werden kann. Häufig sind die fehlenden Dokumente auch nicht der ursächliche Grund dafür, dass eine Abschiebung nicht vollzogen wird. Wie viele Ausreisepflichtige bzw. Geduldete nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR nicht erfasst.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 43.465 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 25.995 männliche und 17.454 weibliche sowie 16 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 5.581 Personen waren unter 18 Jahre, 37.883 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 27.349 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 16.106 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 10 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2.305 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
 b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1 a bis 1 c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylberechtigte insgesamt	43.465
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	62,3
befristete Aufenthaltsrechte	36,1
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,6

Asylberechtigte insgesamt	43.465
darunter:	
Türkei	11.715
Syrien	7.232
Iran	5.762
Afghanistan	2.077
Irak	2.044
Eritrea	1.388
Sri Lanka	1.294
Kosovo	962
Russische Föderation	915
Pakistan	639
Ungeklärt	602
Polen	595
Äthiopien	575
Vietnam	525
China	436

Asylberechtigte insgesamt	43.465
Länder	
Baden-Württemberg	5.135
Bayern	4.306
Berlin	2.507
Brandenburg	232
Bremen	624
Hamburg	1.782
Hessen	5.103
Mecklenburg-Vorpommern	148
Niedersachsen	5.380
Nordrhein-Westfalen	13.735
Rheinland-Pfalz	1.259
Saarland	782
Sachsen	808
Sachsen-Anhalt	299
Schleswig-Holstein	1.111
Thüringen	254

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 702.784 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), darunter 448.875 männliche und 253.321 weibliche, sowie 588 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 223.445 Personen waren unter 18 Jahre alt, 479.331 Personen über 17 Jahre alt und bei 8 Personen ist das Alter unbekannt. 75.783 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 626.461 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 540 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 50.785 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2 a bis 2 c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	702.784
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	8,8 %
befristete Aufenthaltsrechte	89,2 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,0 %

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	702.784
darunter:	
Syrien	379.045
Irak	106.412
Afghanistan	47.684
Eritrea	40.305
Iran	34.618
Ungeklärt	20.458
Türkei	13.998
Somalia	12.910
Staatenlos	7.314
Pakistan	6.325
Russische Föderation	4.039
Nigeria	3.154
Äthiopien	2.623
Aserbaidschan	2.028
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	1.896

Personen mit Flüchtlingsschutz	702.784
Länder	
Baden-Württemberg	76.107
Bayern	81.212
Berlin	30.412
Brandenburg	10.615
Bremen	14.472
Hamburg	20.746
Hessen	61.764
Mecklenburg-Vorpommern	9.473
Niedersachsen	79.182
Nordrhein-Westfalen	194.617
Rheinland-Pfalz	30.581
Saarland	17.685
Sachsen	20.565
Sachsen-Anhalt	16.257
Schleswig-Holstein	25.948
Thüringen	13.148

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?
- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3 a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. des AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) gespeichert. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 235.830 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. Auf-

enthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 140.579 männliche, 95.053 weibliche und 198 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 75.948 Personen waren unter 18 Jahre, 159.881 Personen über 17 Jahre und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 9.314 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 225.955 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 561 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 21.338 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2019. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 112.601 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2019 erfasst, davon 60.217 männliche, 52.280 weibliche und 104 mit unbekanntem Geschlecht. 39.704 Personen waren unter 18 Jahre, 72.892 Personen über 17 Jahre und bei 5 Personen ist das Alter unbekannt. 23.011 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 89.386 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 204 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 16.499 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilen sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3 b und 3 c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)
Deutschland	235.830
darunter:	
Syrien	155.005
Irak	23.225
Afghanistan	17.254
Eritrea	13.335
Somalia	7.300
Ungeklärt	6.223
Jemen	1.685
Staatenlos	1.545
Iran	1.299
Russische Föderation	1.139
Sudan (ohne Südsudan)	788
Nigeria	517
Libanon	509
Türkei	408
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	382

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	112.601
darunter:	
Afghanistan	68.218
Syrien	4.788
Irak	4.667
Somalia	4.487
Nigeria	3.771
Russische Föderation	2.102
Kosovo	2.068

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	112.601
darunter:	
Eritrea	1.836
Armenien	1.494
Türkei	1.217
Ungeklärt	1.201
Äthiopien	1.169
Iran	1.148
Serbien	1.095
Aserbajdschan	903

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	235.830	112.601
darunter:		
Baden-Württemberg	20.098	10.654
Bayern	19.675	16.929
Berlin	16.595	7.118
Brandenburg	5.477	2.157
Bremen	2.873	1.439
Hamburg	4.941	7.233
Hessen	20.592	12.383
Mecklenburg-Vorpommern	2.514	1.536
Niedersachsen	28.431	9.419
Nordrhein-Westfalen	67.065	22.225
Rheinland-Pfalz	15.179	5.591
Saarland	3.815	888
Sachsen	6.604	3.936
Sachsen-Anhalt	5.844	3.047
Schleswig-Holstein	12.125	5.132
Thüringen	4.002	2.914

4. Bei wie vielen der in Frage 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 31. Dezember 2019 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst.

Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 215.618 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2019 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeiten gesamt	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Stichtag 31.12.2019	215.618
darunter:	
Syrien	126.580
Irak	30.026
Afghanistan	21.109
Eritrea	12.476

Staatsangehörigkeiten gesamt	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Stichtag 31.12.2019	215.618
darunter:	
Ungeklärt	6.669
Iran	5.512
Staatenlos	2.370
Somalia	2.302
Russische Föderation	1.021
Pakistan	1.009
Türkei	671
Nigeria	538
Ägypten	414
Libyen	390
Aserbaidshon	378

5. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren im AZR 19.844 Personen mit Widerruf/ Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 18.385 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1.458 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Asylanerkennung widerrufen / zurückgenommen	Flüchtlingseigenschaft widerrufen / zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen / zurückgenommen	Summe
insgesamt	19.163	500	181	19.844
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:				
unbefristete Aufenthaltsrechte	15.502	76	3	15.581
befristete Aufenthaltsrechte	3.016	292	111	3.419
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	645	132	67	844

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Schutzstatus alle Staatsangehörigkeiten	
insgesamt	19.844
darunter:	
Kosovo	7.000
Irak	3.298
Türkei	2.719
Serbien	1.254
Serbien und Montenegro (ehemals)	669
Albanien	567
Syrien	424
Sri Lanka	370
Jugoslawien (ehemals)	358
Serbien (ehemals)	298
Afghanistan	215
Polen	205

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Schutzstatus alle Staatsangehörigkeiten	19.844
darunter:	
Iran	202
Vietnam	176
Montenegro	164

6. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 3.926 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2.633 männliche und 1.284 weibliche sowie 9 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 1.126 Personen waren unter 18 Jahre und 2.800 Personen über 17 Jahre alt. 770 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3.152 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 4 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.911 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.926
Bundesländer	
Baden-Württemberg	227
Bayern	369
Berlin	17
Brandenburg	96
Bremen	58
Hamburg	6
Hessen	288
Mecklenburg-Vorpommern	9
Niedersachsen	505
Nordrhein-Westfalen	1.240
Rheinland-Pfalz	319
Saarland	48
Sachsen	148
Sachsen-Anhalt	50
Schleswig-Holstein	501
Thüringen	45

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG alle Staatsangehörigkeiten	3.926
darunter:	
Irak	723
Afghanistan	420
Serbien	250
Kosovo	204
Russische Föderation	185
Syrien	175
Albanien	120
Nigeria	113
Iran	111

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG alle Staatsangehörigkeiten	3.926
darunter:	
Türkei	109
Pakistan	105
Ungeklärt	104
Nordmazedonien	100
Armenien	94
Libanon	87

7. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (vorherige Rechtslage) bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 1.278 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG, darunter 1.028 männliche und 248 weibliche sowie 2 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 39 Personen waren unter 18 Jahre und 1.239 Personen über 17 Jahre alt. 285 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 993 Personen sechs Jahre oder weniger. 666 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019 (Hinweis: § 19d war zum Auswertungstichtag noch nicht in Kraft getreten). Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Summe
Länder	1.278
Baden-Württemberg	236
Bayern	286
Berlin	41
Brandenburg	9
Bremen	7
Hamburg	86
Hessen	51
Mecklenburg-Vorpommern	13
Niedersachsen	148
Nordrhein-Westfalen	265
Rheinland-Pfalz	37
Saarland	2
Sachsen	15
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	61
Thüringen	10

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	1.278
darunter:	
Afghanistan	205
Albanien	178
Kosovo	105
Pakistan	66
Gambia	61
Ukraine	48

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	1.278
darunter:	
Nigeria	43
Iran	36
Irak	35
Guinea	29
Ägypten	28
Bangladesch	27
Indien	26
Serbien	26
Kamerun	25

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 31. Dezember 2019 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Bis zum 31. Dezember 2019 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer insgesamt 209.923 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8.535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 218.458 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Einreisen / Personen
Baden-Württemberg	20.025
Bayern	32.243
Berlin	1.137
Brandenburg	7.588
Bremen	2.243
Hamburg	5.325
Hessen	18.483
Mecklenburg-Vorpommern	6.611
Niedersachsen	18.316
Nordrhein-Westfalen	51.710
Rheinland-Pfalz	11.597
Saarland	3.239
Sachsen	11.025
Sachsen-Anhalt	7.695
Schleswig-Holstein	6.789
Thüringen	5.897
Gesamt	209.923

Jüdische Zuwanderer, die eine Aufnahmezusage bekommen haben, erhalten nach der Einreise in Deutschland eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG. Gemeinsam aufgenommene Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder), die nicht selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten nach der Einreise zunächst eine Aufenthaltserlaubnis.

Diese Aufenthaltserlaubnis kann entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes verlängert oder in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden. Die Einreisestatistik der jüdischen Zuwanderer enthält keine Differenzierung nach der Art der erteilten Aufenthaltstitel.

9. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019, und welche Personengruppen betraf dies insbesondere (bitte darlegen)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2019 insgesamt 3.695 Personen, darunter 1.940 männliche und 1.754 weibliche sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht. 1.508 Personen waren unter 18 Jahre alt und 2.187 Personen über 17 Jahre alt. 240 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 3.455 Personen sechs Jahre oder weniger. 151 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019.

§ 22 AufenthG ist nur für die Aufnahme einzelner Personen und nicht auf Personengruppen anwendbar. Es handelt sich hierbei um besonders herausragende, individuelle Einzelfälle. Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne einer Zuordnung der aufgenommenen Einzelpersonen zu bestimmten Personengruppen erfolgt insofern nicht. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3.695
Länder	
Baden-Württemberg	430
Bayern	456
Berlin	291
Brandenburg	117
Bremen	31
Hamburg	125
Hessen	332
Mecklenburg-Vorpommern	48
Niedersachsen	364
Nordrhein-Westfalen	886
Rheinland-Pfalz	176
Saarland	41
Sachsen	126
Sachsen-Anhalt	62
Schleswig-Holstein	146
Thüringen	64

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3.695
darunter:	
Afghanistan	2.765
Syrien	429
Iran	80
Ungeklärt	67
Irak	58
Libanon	33
Jemen	22
Bosnien und Herzegowina	18
Jordanien	17
Eritrea	16
Staatenlos	15
Usbekistan	15

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3.695
darunter:	
Türkei	14
Albanien	11
Russische Föderation	10

10. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2019 insgesamt 8.751 Personen, darunter 4.531 männliche, 4.215 weibliche und 5 Personen unbekanntes Geschlechts.

2.828 Personen waren unter 18 Jahre alt und 5.923 Personen über 17 Jahre alt. 4.599 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 4.150 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 2 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.275 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	8.751
Länder	
Baden-Württemberg	498
Bayern	328
Berlin	1.813
Brandenburg	113
Bremen	106
Hamburg	142
Hessen	329
Mecklenburg-Vorpommern	39
Niedersachsen	1.103
Nordrhein-Westfalen	1.962
Rheinland-Pfalz	572
Saarland	85
Sachsen	263
Sachsen-Anhalt	158
Schleswig-Holstein	201
Thüringen	1.039

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	8.751
darunter:	
Kosovo	1.275
Albanien	1.166
Serbien	1.131
Türkei	540
Nordmazedonien	434
Russische Föderation	424
Bosnien und Herzegowina	351
Armenien	303
Afghanistan	293
Irak	256

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	8.751
darunter:	
Libanon	217
Aserbaidschan	166
Georgien	155
Iran	137
Montenegro	128

11. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 22.054 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 4.049 Personen waren unter 18 Jahre alt und 18.005 Personen über 17 Jahre alt. 15.884 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 6.170 Personen sechs Jahre oder weniger. 719 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG waren 92.213 Personen erfasst, davon 8.922 Personen unter 18 Jahre alt und 83.291 Personen über 17 Jahre alt. 68.620 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 23.588 Personen sechs Jahre oder weniger und bei 5 Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 3.479 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019.

Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG 2.937 Personen erfasst, davon waren 1.172 Personen unter 18 Jahre alt und 1.765 Personen über 17 Jahre alt. 150 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 2.784 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 3 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 864 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach § 23 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4
Summe	22.054	22.727	69.486	2.820	117
männlich	10.066	10.987	31.465	1.423	57
weiblich	11.981	11.701	38.016	1.394	60
unbekannt	7	39	5	3	

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	22.054
Baden-Württemberg	2.717
Bayern	761
Berlin	3.247
Brandenburg	472
Bremen	436
Hamburg	1.164
Hessen	1.491
Mecklenburg-Vorpommern	38
Niedersachsen	1.730

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	22.054
Nordrhein-Westfalen	6.656
Rheinland-Pfalz	825
Saarland	412
Sachsen	236
Sachsen-Anhalt	247
Schleswig-Holstein	812
Thüringen	810

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	22.054
darunter:	
Syrien	5.032
Kosovo	2.608
Serbien	2.474
Türkei	1.631
Bosnien und Herzegowina	1.587
Libanon	1.523
Irak	948
Ungeklärt	827
Afghanistan	730
Iran	459
Russische Föderation	333
Ukraine	295
Sri Lanka	277
Kroatien	273
Pakistan	242

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	22.727	69.486
Baden-Württemberg	3.225	7.423
Bayern	3.713	11.543
Berlin	1.394	3.987
Brandenburg	684	1.551
Bremen	248	465
Hamburg	538	1.911
Hessen	1.631	5.346
Mecklenburg-Vorpommern	391	1.645
Niedersachsen	1.750	6.026
Nordrhein-Westfalen	4.669	18.372
Rheinland-Pfalz	1.103	2.378
Saarland	265	877
Sachsen	1.267	3.967
Sachsen-Anhalt	539	1.734
Schleswig-Holstein	740	1.326
Thüringen	570	935

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	22.727
darunter:	
Syrien	17.749
Ukraine	1.403
Irak	1.353
Russische Föderation	708
Ungeklärt	306
Staatenlos	219
Somalia	160
Eritrea	116
Iran	85
Weißrussland	84
Moldau (Republik)	64
Libanon	62
Usbekistan	61
Aserbaidschan	50
Sri Lanka	44

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	69.486
darunter:	
Ukraine	29.132
Russische Föderation	25.627
Moldau (Republik)	2.912
Usbekistan	1.895
Aserbaidschan	1.858
Weißrussland	1.547
Vietnam	1.440
Kirgisistan	1.065
Georgien	673
Kasachstan	650
Sowjetunion (ehemals)	524
Staatenlos	478
Lettland	302
Ungeklärt	244
Litauen	189

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG
Deutschland	2.820	117
Baden-Württemberg	283	11
Bayern	444	13
Berlin	177	2
Brandenburg	77	3
Bremen	22	2
Hamburg	66	10
Hessen	167	11
Mecklenburg-Vorpommern	52	
Niedersachsen	450	3
Nordrhein-Westfalen	491	57
Rheinland-Pfalz	148	4
Saarland	34	
Sachsen	100	

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG
Deutschland	2.820	117
Sachsen-Anhalt	57	
Schleswig-Holstein	169	1
Thüringen	83	

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	2.820
darunter:	
Syrien	1.778
Eritrea	397
Sudan (ohne Südsudan)	288
Somalia	118
Irak	66
Äthiopien	50
Iran	22
Ungeklärt	20
Sudan (ehemals)	12
Libanon	12
Staatenlos	11
Ägypten	10
Sri Lanka	10
Südsudan	7
Afghanistan	3

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	117
darunter:	
Ukraine	24
Kosovo	17
Serbien	10
Türkei	8
Irak	8
Afghanistan	7
Syrien	5
Sri Lanka	4
Kongo, Dem. Republik	4
Bosnien und Herzegowina	3
Armenien	2
Montenegro	2
Iran	2
Jugoslawien (ehemals)	2
Vietnam	2

12. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2019 waren im AZR insgesamt 777 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 202 Personen waren unter 18 Jahre alt und 575 Personen über 17 Jahre alt. Weitere Details können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	746	31	777
männlich	395	16	411
weiblich	351	15	366

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Bundesländer	746	31	777
darunter:			
Baden-Württemberg	14	1	15
Bayern	43	3	46
Berlin	24	0	24
Brandenburg	26	0	26
Bremen	22	0	22
Hamburg	14	0	14
Hessen	1	0	1
Mecklenburg-Vorpommern	17	0	17
Niedersachsen	82	0	82
Nordrhein-Westfalen	398	27	425
Rheinland-Pfalz	34	0	34
Saarland	16	0	16
Sachsen	15	0	15
Sachsen-Anhalt	11	0	11
Schleswig-Holstein	21	0	21
Thüringen	8	0	8

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	746	31	777
darunter:			
Kosovo	239	4	243
Serbien	165	8	173
Türkei	57	4	61
Syrien	39		39
Libanon	25	2	27
Irak	22	1	23
Bosnien und Herzegowina	15	2	17
Serbien (ehemals)	13		13
Serbien und Montenegro (ehemals)	13	1	14
Afghanistan	11	1	12
China	11		11
Vietnam	11		11

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	746	31	777
darunter:			
Russische Föderation	10		10
Jugoslawien (ehemals)	9		9
Pakistan	8		8

13. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Zum 31. Dezember 2019 waren im AZR insgesamt 123 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gespeichert.

14. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 21.239 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 10.949 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 10.290 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 3.631 Personen waren unter 18 Jahre alt und 17.608 Personen über 17 Jahre alt. 2.362 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	10.949	10.290	21.239
männlich	5.826	4.638	10.464
weiblich	5.072	5.649	10.721
unbekannt	51	3	54

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	10.949	10.290	21.239
6 Jahre und weniger	7.216	1.638	8.854
mehr als 6 Jahre	3.733	8.652	12.385

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	10.949	10.290	21.239
Baden-Württemberg	468	364	832
Bayern	1.777	328	2.105
Berlin	2.507	1.260	3.767
Brandenburg	46	66	112
Bremen	74	87	161
Hamburg	1.051	501	1.552
Hessen	883	350	1.233
Mecklenburg-Vorpommern	30	392	422
Niedersachsen	457	2.112	2.569
Nordrhein-Westfalen	3.101	4.042	7.143
Rheinland-Pfalz	211	274	485

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	10.949	10.290	21.239
Saarland	31	146	177
Sachsen	43	93	136
Sachsen-Anhalt	29	147	176
Schleswig-Holstein	224	96	320
Thüringen	17	32	49

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	10.949	10.290	21.239
darunter:			
Libyen	2.396	62	2.458
Türkei	358	1.828	2.186
Russische Föderation	1.383	326	1.709
Serbien	237	1.274	1.511
Kosovo	185	1.110	1.295
Saudi Arabien	867	26	893
Libanon	66	713	779
Kuwait	635	18	653
Vereinigte Arabische Emirate	547	9	556
Katar	521	9	530
Irak	252	260	512
Bosnien und Herzegowina	104	373	477
Ukraine	319	128	447
Ungeklärt	56	388	444
Nordmazedonien	116	262	378

15. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 107 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren 11 Personen unter 18 Jahre alt und 96 Personen über 17 Jahre alt. 28 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	96	11	107
männlich	29	4	33
weiblich	67	7	74

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	96	11	107
6 Jahre und weniger	78	8	86
mehr als 6 Jahre	18	3	21

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	96	11	107
davon:			
Baden-Württemberg	10		10
Bayern	9		9
Berlin	6		6
Brandenburg		1	1
Bremen	4		4
Hamburg	15	3	18
Hessen	12		12
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	5	2	7
Nordrhein-Westfalen	21	4	25
Rheinland-Pfalz	1		1
Saarland	5		5
Sachsen	4	1	5
Sachsen-Anhalt	1		1
Schleswig-Holstein	2		2
Thüringen	1		1

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	96	11
darunter		
Nigeria	14	
Bulgarien	13	
Albanien	10	
Rumänien	9	
Ukraine	6	
Simbabwe	6	
Irak	4	1
Thailand	4	
China	3	
Ghana	2	
Georgien	2	
Brasilien	2	
Ungarn	2	
Moldau (Republik)	2	
Kosovo	1	1

16. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 lebten 56.272 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 30.487 männliche und 25.754 weibliche, sowie 31 Personen mit unbekanntem Geschlecht.

18.652 Personen waren unter 18 Jahre alt, 37.619 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 32.877 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 23.388 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 7 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 7466 erhielten diesen Status

erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	
Länder insgesamt	56.272
davon:	
Baden-Württemberg	2.612
Bayern	2.695
Berlin	6.197
Brandenburg	1.273
Bremen	3.200
Hamburg	3.413
Hessen	2.273
Mecklenburg-Vorpommern	424
Niedersachsen	5.430
Nordrhein-Westfalen	20.517
Rheinland-Pfalz	1.872
Saarland	379
Sachsen	1.408
Sachsen-Anhalt	1.359
Schleswig-Holstein	2.358
Thüringen	862

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	
alle Staatsangehörigkeiten	56.272
darunter	
Serbien	8.596
Kosovo	6.210
Türkei	4.414
Nordmazedonien	2.917
Ungeklärt	2.343
Bosnien und Herzegowina	2.004
Russische Föderation	1.973
Nigeria	1.942
Vietnam	1.884
Ghana	1.855
Afghanistan	1.813
Irak	1.585
Armenien	1.566
Albanien	1.411
Libanon	1.235

17. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern, Absätzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 7.824 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 614 Personen mit einer Duldung nach 60a Ab-

satz 2b AufenthG und 5.170 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländern und Staatsangehörigkeiten kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	6.489	902	433	7.824
männlich	3.743	416	229	4.388
weiblich	2.740	486	202	3.428
unbekannt	6	0	2	8

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppen insgesamt	6.489	902	433	7.824
unter 18 Jahre	2.004	41	378	2.423
18 Jahre und älter	4.485	861	55	5.401

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder insgesamt	6.489	902	433	7.824
Baden-Württemberg	597	116	53	766
Bayern	620	88	38	746
Berlin	380	46	18	444
Brandenburg	69	13	8	90
Bremen	216	17	14	247
Hamburg	336	22	17	375
Hessen	316	44	24	384
Mecklenburg-Vorpommern	90	18	7	115
Niedersachsen	762	137	78	977
Nordrhein-Westfalen	2.232	258	114	2604
Rheinland-Pfalz	262	62	26	350
Saarland	48	10	4	62
Sachsen	106	19	5	130
Sachsen-Anhalt	95	8	3	106
Schleswig-Holstein	294	37	16	347
Thüringen	66	7	8	81

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
insgesamt	6.489
darunter:	
Serbien	706
Afghanistan	702
Kosovo	672
Türkei	502
Russische Föderation	422
Libanon	335
Armenien	332
Albanien	286
Nordmazedonien	271
Aserbaidshan	192
Irak	167
Ungeklärt	151
Guinea	133
Ukraine	104
Bosnien und Herzegowina	98

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG
insgesamt	902
darunter:	
Serbien	121
Kosovo	118
Türkei	69
Albanien	63
Nordmazedonien	56
Russische Föderation	55
Armenien	50
Ukraine	42
Aserbajdschan	41
Libanon	33
Afghanistan	32
Bosnien und Herzegowina	25
Iran	25
Irak	22
China	16

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
insgesamt	433
darunter:	
Serbien	55
Türkei	54
Kosovo	46
Nordmazedonien	37
Syrien	27
Russische Föderation	21
Afghanistan	18
Irak	17
Libanon	17
Albanien	16
Ukraine	16
Ägypten	12
Aserbajdschan	12
Armenien	9
Bosnien und Herzegowina	9

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2
Erteilungen insgesamt	6.489	902	433
davon erstmalig in 2019	2243	335	127

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	614
Altersgruppen insgesamt	
unter 18 Jahre	255
18 Jahre und älter	359

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	614
Geschlecht	
männlich	297
unbekannt	1
weiblich	316

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	614
Länder	
davon:	
Baden-Württemberg	68
Bayern	38
Berlin	132
Brandenburg	2
Hamburg	6
Hessen	19
Mecklenburg-Vorpommern	14
Niedersachsen	93
Nordrhein-Westfalen	160
Rheinland-Pfalz	13
Saarland	5
Sachsen	19
Sachsen-Anhalt	20
Schleswig-Holstein	17
Thüringen	8

Staatsangehörigkeiten	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
insgesamt	614
davon:	
Serbien	104
Russische Föderation	89
Libanon	70
Ungeklärt	54
Kosovo	46
Albanien	37
Türkei	30
Armenien	26
Nordmazedonien	24
Irak	14
Aserbaidshan	14
Ukraine	13
Bosnien und Herzegowina	12
Afghanistan	10
Pakistan	8

Duldung	nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Erteilungen insgesamt	614
davon erstmalig in 2019	306

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Summe	3.596	349	1.225	5.170
männlich	2.519	65	661	3.245
weiblich	1.077	284	562	1.923
unbekannt			2	2

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	3.596	349	1.225	5.170
Unter 18 Jahre	76	43	1.191	1.310
18 Jahre und älter	3.520	306	34	3.860

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Länder	3.596	349	1.225	5.170
Baden-Württemberg	491	52	160	703
Bayern	287	19	59	365
Berlin	198	22	89	309
Brandenburg	57	3	14	74
Bremen	140	19	71	230
Hamburg	326	22	100	448
Hessen	203	24	68	295
Mecklenburg-Vorpommern	30	2	2	34
Niedersachsen	403	44	145	592
Nordrhein-Westfalen	982	94	353	1.429
Rheinland-Pfalz	169	22	62	253
Saarland	40	3	8	51
Sachsen	64	4	11	79
Sachsen-Anhalt	60	4	17	81
Schleswig-Holstein	115	12	49	176
Thüringen	31	3	17	51

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
insgesamt	3.596
darunter:	
Irak	371
Afghanistan	305
Serbien	296
Kosovo	270
Libanon	244
Türkei	201
Armenien	173
Russische Föderation	168
Aserbaidshjan	129
Pakistan	118
Iran	107

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
insgesamt	3.596
darunter:	
China	101
Ungeklärt	85
Indien	78
Nigeria	61

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
insgesamt	349
darunter:	
Serbien	45
Kosovo	33
Afghanistan	32
Russische Föderation	23
China	22
Libanon	22
Armenien	21
Türkei	17
Aserbajdschan	13
Nordmazedonien	13
Iran	10
Pakistan	10
Irak	9
Ungeklärt	7
Ägypten	6

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)
insgesamt	1.225
darunter:	
Serbien	168
Libanon	101
Kosovo	100
Afghanistan	94
Armenien	88
Russische Föderation	77
Türkei	74
Nordmazedonien	39
China	34
Ungeklärt	34
Aserbajdschan	33
Irak	31
Nigeria	30
Georgien	26
Bosnien und Herzegowina	21

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	3.596	349	1.225
davon erstmalig in 2019	1.138	113	456

18. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12 und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren (bitte in gesonderten Tabellen die genauen Duldungsgründe so differenziert wie möglich nach §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG auflisten, jeweils aufgelistet nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Welche Ausführungen kann die Bundesregierung zur Anwendung der Neuregelung des § 60b AufenthG in der Praxis und entsprechenden Erfahrungsberichten oder etwaigen Problemen machen, auch dazu, inwieweit eine aktuelle und differenzierte Erfassung der Duldungsgründe im AZR durch die Informationen der Ausländerbehörden gelingt (bitte ausführen)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren im AZR 202.387 Personen mit einer Duldung, darunter 138.745 männliche und 63.327 weibliche, sowie 315 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 54.836 Personen waren unter 18 Jahre, 147.541 Personen über 17 Jahre alt und bei 10 Personen ist das Alter unbekannt.

61.182 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019, wobei diese Angaben grundsätzlich keine Aussage zur Dauer von Duldungen zulassen, da automatisiert nicht ausgewertet werden kann, ob erstmalig erteilte Duldungen in der Folge ununterbrochen verlängert wurden. Das Beschäftigungsduldungsgesetz, mit dem die Speichersachverhalte zur Abbildung nach §§ 60c und 60d AufenthG geschaffen wurden, trat erst am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Speichersachverhalte wurden technisch im Februar 2020 umgesetzt. Die Einführung eines Speichersachverhaltes zur Abbildung der Duldung nach § 60b AufenthG soll mit der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung umgesetzt werden. Diese trat parallel zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz am 1. März 2020 in Kraft. Die technische Umsetzung ist für Sommer 2020 geplant. Eine Auswertung der genannten Duldungsgründe zum Stichtag 31. Dezember 2019 ist daher nicht möglich. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	202.387
Aufenthaltsdauer	
0 – 3 Jahre	88.323
mehr als 3 Jahre	113.770
0 – 4 Jahre	144.583
mehr als 4 Jahre	57.510
0 – 5 Jahre	163.766
mehr als 5 Jahre	38.327
0 – 6 Jahre	175.005
mehr als 6 Jahre	27.088
0 – 8 Jahre	183.910

Personen mit Duldung	202.387
Aufenthaltsdauer	
mehr als 8 Jahre	18.183
0 – 10 Jahre	187.794
mehr als 10 Jahre	14.299
0 – 12 Jahre	189.683
mehr als 12 Jahre	12.410
0 – 15 Jahre	192.057
mehr als 15 Jahre	10.036
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	294

Personen mit Duldung	202.387
Alter	
0 – 11 Jahre	39.988
12 – 15 Jahre	9.585
16 – 17 Jahre	5.263
18 – 20 Jahre	12.144
21 – 29 Jahre	55.235
30 – 39 Jahre	46.151
40 – 49 Jahre	21.111
50 – 59 Jahre	8.707
60 – 69 Jahre	3.056
70 Jahre und mehr	1.137
Ohne Altersangaben	10

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 31.12.2019	202.387
	davon:		
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	924
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	3.926
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	83.465
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	15.282
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	3.705
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	72.276
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren	344
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	12.533
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	614
11.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG	803
12.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG	488
13.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	102
14.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	12

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 31.12.2019	202.387
	davon:		
15.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	71
16.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	30
17.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Asylfolgeantrags	2.057
18.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	2.026
19.	Nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG	Vaterschaftsanerkennung	90
20.	Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG	Ausbildungsduldung	3.639

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	924	3.926	83.465	15.282	3.705	72.276	344	12.533		614
darunter:										
Afghanistan	8	420	8.129	408	50	7.591	33	1.962		10
Irak	27	723	5.746	814	60	9.880	17	867		14
Russische Föderation	31	185	4.511	1.156	204	3.836	14	523		89
Serbien	9	250	1.291	1.673	497	5.146	27	557		104
Pakistan	8	105	6.301	190	29	1.404	11	334		8
Kosovo	11	204	993	1.264	351	3.686	25	745		46
Albanien	6	120	306	966	457	3.426	20	1.246		37
Ungeklärt	41	104	4.457	277	36	1.397	10	149		54
Libanon	15	87	4.433	279	24	1.281	8	141		70
Indien	15	42	4.479	128	37	688	8	94		3
Türkei	61	109	1.620	417	108	2.282	14	273		30
Nordmazedonien	15	100	469	784	343	2.713	6	209		24
Syrien	5	175	970	251	39	2.025	7	128		
Bosnien und Herzegowina	57	25	602	323	101	1.077	6	142		12
Algerien	7	39	1.064	175	21	609	3	119		

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	Summe
insgesamt	803	488	102	12	71	30	2.057	2.026	90	3.639	202.387
darunter:											
Afghanistan	406	93	23	3	9	2	198	95	6	1.175	20.621
Irak	82	20	3	1	8	6	244	112	1	223	18.848
Russische Föderation	13	1	11	1	2	1	174	106	1	80	10.939
Serbien	5	3	6		3	1	72	101	3	25	9.773
Pakistan	8	8			1	1	85	52	5	123	8.673
Kosovo	10	3	4			3	33	52	2	61	7.493
Albanien	4	72	4			1	54	74		160	6.953
Ungeklärt	14	11	1	1	2		31	11		24	6.620
Libanon							17	1	2	34	6.392
Indien	3	2	2				3	13	1	23	5.541
Türkei	10	8	6	2	3	3	62	56	6	37	5.107
Nordmazedonien	4	4			5		53	74	2	31	4.836
Syrien	60	18	3		1	3	89	87	2	10	3.873
Bosnien und Herzegowina	2	1	2		1		16	16	1	9	2.393
Algerien	3	10	1	1		1	16	31	1	38	2.139

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bundesländer insgesamt	924	3.926	83.465	15.282	3.705	72.276	344	12.533		614
davon:										
Baden-Württemberg	32	227	11.464	2.398	249	6.553	22	845		68
Bayern	29	369	10.682	1.562	242	7.112	19	1.384		38
Berlin	60	17	5.514	462	129	3.472	13	1.282		132
Brandenburg	30	96	2.800	224	74	1.966	25	219		2
Bremen		58	260	322	432	967	12	443		
Hamburg	1	6	1.911	502	68	3.407	3	227		6
Hessen	6	288	4.599	201	114	3.679	23	252		19
Mecklenburg-Vorpommern	2	9	1.669	233	61	885	2	254		14
Niedersachsen	123	505	6.762	1.663	440	6.366	24	1.932		93
Nordrhein-Westfalen	500	1.240	21.211	5.432	1.401	25.284	95	3.328		160
Rheinland-Pfalz	85	319	3.065	605	214	3.265	17	1.054		13
Saarland		48	297	76	25	506	6	52		5
Sachsen	1	148	6.157	646	65	2.244	5	296		19
Sachsen-Anhalt	3	50	3.547	229	30	949	9	161		20
Schleswig-Holstein	48	501	2.231	505	93	4.274	61	555		17
Thüringen	4	45	1.296	222	68	1.347	8	249		8

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	Summe
Bundesländer insgesamt	803	488	102	12	71	30	2.057	2.026	90	3.639	202.387
davon:											
Baden-Württemberg	83	15	7	4	7	3	83	1.055	6	758	23.879
Bayern	131	23	4		19	7	570	20	4	657	22.872
Berlin	26	26	1		1	6	126	5	3	152	11.427
Brandenburg	2	29	12		1		97	25	2	36	5.640
Bremen	2	21		1		2	35	38	9	13	2.615
Hamburg	21	39	20	1	3		24	36		54	6.329
Hessen	95	38	3	1	10	1	93	116	8	148	9.694
Mecklenburg-Vorpommern	7	11				1	65	43	1	27	3.284
Niedersachsen	42	39	21	2	12	2	386	105	6	321	18.844
Nordrhein-Westfalen	126	145	17	1	10	6	214	256	35	846	60.307
Rheinland-Pfalz	21	2	4	1	1		81	45	5	197	8.994
Saarland	9	6				1	1	28		4	1.064
Sachsen	178	43	6		5		107	90	5	151	10.166
Sachsen-Anhalt	8	23	3				50	56	3	62	5.203
Schleswig-Holstein	2	17	1	1	1	1	24	56	2	153	8.543
Thüringen	50	11	3		1		101	52	1	60	3.526

Die Vorschrift des § 60b wurde mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 in das Aufenthaltsgesetz eingeführt und ist am 21. August 2019 in Kraft getreten. Belastbare Erkenntnisse zu Erfahrungen in der Praxis der Norm liegen derzeit noch nicht vor.

19. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren im AZR 261.092 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 171.978 männliche und 88.819 weibliche, sowie 295 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 74.468 Personen waren unter 18 Jahre alt, 186.620 Personen über 17 Jahre alt und bei 4 Personen ist das Alter unbekannt. 2.280 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 258.311 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 501 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	261.092
Länder	
Baden-Württemberg	39.332
Bayern	35.026
Berlin	12.784
Brandenburg	11.950
Bremen	2.402
Hamburg	6.236
Hessen	25.793
Mecklenburg-Vorpommern	4.189
Niedersachsen	26.489
Nordrhein-Westfalen	59.196
Rheinland-Pfalz	8.228
Saarland	910
Sachsen	10.011
Sachsen-Anhalt	3.483
Schleswig-Holstein	9.978
Thüringen	5.085

Personen mit Aufenthaltsgestattung	261.092
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Afghanistan	47.214
Irak	31.179
Iran	21.606
Syrien	19.960
Nigeria	18.929
Türkei	16.954
Russische Föderation	13.587
Pakistan	9.301
Somalia	7.305
Guinea	5.030
Äthiopien	4.933
Gambia	4.773
Aserbaidschan	4.547
Ungeklärt	4.544
Armenien	4.284

20. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum 31. Dezember 2019 lebten in Deutschland 4.317 Personen mit einem Ankunftsachweis, darunter 2.643 männliche und 1.674 weibliche Personen. 1.296 Personen waren unter 18 Jahre und 3.021 waren über 17 Jahre. Die Aufteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsachweises waren.

Personen mit Ankunftsachweis	4.317
Länder	
Baden-Württemberg	439
Bayern	812
Berlin	29
Brandenburg	79
Bremen	31
Hamburg	58
Hessen	139
Mecklenburg-Vorpommern	38
Niedersachsen	441
Nordrhein-Westfalen	1.147
Rheinland-Pfalz	235
Saarland	31
Sachsen	481
Sachsen-Anhalt	112
Schleswig-Holstein	119
Thüringen	126

Personen mit Ankunftsachweis	Personen mit Aufenthaltsgestattung
insgesamt	4.317
darunter:	
Syrien	805
Irak	419
Türkei	293
Georgien	278
Afghanistan	268
Moldau (Republik)	213
Iran	183
Nigeria	145
Russische Föderation	140
Venezuela	132
Albanien	115
Myanmar	87
Somalia	66
Serbien	58
Nordmazedonien	56

Ausweislich des AZR wurden bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt an 432.242 Personen Ankunftsachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 87 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur ei-

ne geringe Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im Jahr 2019 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich mit einer durchschnittlichen Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 16 Tagen ein realistischerer Wert.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum 31. Dezember 2019 waren im AZR 419 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 245 männliche und 174 weibliche Personen, erfasst. 13 Personen waren unter 18 Jahre alt und 406 Personen über 17 Jahre alt. 5 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	419
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	339
sechs Jahre oder weniger	80
unbekannt	0

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	419
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	70,9 %
befristete Aufenthaltsrechte	26,0 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,1 %

Staatsangehörigkeiten	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
insgesamt	419
darunter:	
Vietnam	51
Eritrea	42
Irak	40
Türkei	36
Afghanistan	28
Russische Föderation	24
Äthiopien	20
Ukraine	18
Iran	17
Ungeklärt	12
Libanon	11
Kosovo	10
Bosnien und Herzegowina	10
Sri Lanka	8
Staatenlos	8

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Geschlecht, Alter, Bundesländern, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), die sich am Stichtag 31. Dezember 2019 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Bundesländern befanden.

Bundesländer	UMA (Altverfahren nach 89d SGB VIII)	UMA – Vorläufige Inobhutnahme	UMA – Inobhutnahme	UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe unbegleitete Minderjährige (tagesaktuell)
Baden-Württemberg	118	33	56	728	935
Bayern	270	29	125	972	1.396
Berlin	106	9	44	679	838
Brandenburg	12	5	39	228	284
Bremen	25	41	44	131	241
Hamburg	178	16	25	0	219
Hessen	130	42	46	673	891
Mecklenburg-Vorpommern	9	1	35	127	172
Niedersachsen	55	15	88	809	967
Nordrhein-Westfalen	386	69	371	2.451	3.277
Rheinland-Pfalz	19	17	35	439	510
Saarland	5	5	3	48	61
Sachsen	27	4	44	428	503
Sachsen-Anhalt	6	4	42	223	275
Schleswig-Holstein	15	8	44	284	351
Thüringen	26	5	20	251	302
Summe aller Zuständigkeiten	1.387	303	1.061	8.471	11.222

Für eine weitere Differenzierung dieser stichtagsbezogenen Angaben liegen keine Daten vor. Auch im AZR liegen hierzu keine statistischen Daten vor, da UMA nicht gesondert erfasst werden.

23. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 203.007 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. 25.145 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländer und Staatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Titel nach § 26 AufenthG insgesamt	203.007
	davon:	
1.	nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	65.157
2.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	100.324
3.	nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am...	734

	Titel nach § 26 AufenthG insgesamt	203.007
	davon:	
4.	nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	10.175
5.	nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	10.171
6.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	400
7.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	467
8.	nach § 26 Abs. 3 S. 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	497
9.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	15.082

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Summe	65.157	100.324	734	10.175	10.171	400	467	497	15.082	203.007
männlich	39.522	56.324	483	7.331	7.308	314	348	297	8.878	120.805
weiblich	25.632	43.997	251	2.841	2.858	86	119	200	6.204	82.188
unbekannt	3	3		3	5					14

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Altersgruppen insgesamt	65.157	100.324	734	10.175	10.171	400	467	497	15.082	203.007
unter 18 Jahre	6.395	686	62	767	594	19	19	188	896	9.626
18 Jahre und älter	58.762	99.636	672	9.408	9.577	381	448	309	14.186	193.379
unbekannt			2							2

§ 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Bundesländer insgesamt	65.157	100.324	734	10.175	10.171	400	467	497	15.082	203.007
davon:										
Baden-Württemberg	8.827	14.698	34	590	1.341	48	77	47	2.833	28.495
Bayern	10.104	12.336	56	904	949	20	42	45	1.651	26.107
Berlin	1.748	5.615	1	838	750	12	14		1.080	10.058
Brandenburg	140	580	1	150	55	4	1	5	56	992
Bremen	789	1.407	3	452	254	11	17	12	111	3.056
Hamburg	1.860	3.119	6	518	617	10	36	1	678	6.845
Hessen	8.666	10.593	42	414	1.248	44	51	61	1.757	22.876
Mecklenburg-Vorpommern	196	478		112	29	1			63	879
Niedersachsen	8.672	10.381	36	1.212	1.195	50	50	66	1.233	22.895
Nordrhein-Westfalen	19.408	30.665	487	3.198	2.380	127	118	164	4.191	60.738
Rheinland-Pfalz	1.457	4.216	7	606	524	28	19	30	621	7.508
Saarland	791	1.787	6	261	249	12	7	15	162	3.290
Sachsen	620	1.039	1	162	62	4	5	14	169	2.076
Sachsen-Anhalt	409	752	37	88	56	3	2	6	98	1.451
Schleswig-Holstein	1.166	1.947	12	547	359	25	23	27	292	4.398
Thüringen	304	711	5	123	103	1	5	4	87	1.343

§ 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Staatsangehörigkeiten insgesamt	65.157	100.324	734	10.175	10.171	400	467	497	15.082	203.007
darunter:										
Kosovo	2.339	18.172	3	128	154	2	9	30	3.845	24.554

§ 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Staatsangehörigkeiten insgesamt	65.157	100.324	734	10.175	10.171	400	467	497	15.082	203.007
darunter:										
Bosnien und Herzegowina	84	12.202	6	2	4	1	1	3	444	12.745
Türkei	12.015	11.764	58	746	643	12	20	20	796	25.328
Serbien	673	11.121	10	36	34	1	2	21	1.698	13.560
Vietnam	674	6.220	3	47	42	2	3	1	347	7.292
Afghanistan	4.043	4.228	47	608	920	15	47	48	998	10.346
Irak	18.806	3.285	175	1.622	1.325	43	63	49	595	24.341
Kroatien	68	2.524		3	1				10	2.603
Libanon	134	2.258	3	14	22			3	493	2.913
Serbien und Montenegro (ehemals)	233	1.746	1	6	5			3	312	2.300
Sri Lanka	1.644	1.737	6	148	126		3		164	3.680
Ungeklärt	670	1.657	5	188	250	14	10	11	332	2.949
Syrien	4.900	1.635	160	4.632	3.308	233	165	171	888	11.460
Iran	6.756	1.628	112	842	1.122	31	56	19	329	10.053
Russische Föderation	1.470	1.583	12	230	174	4	4	8	271	3.526

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Erteilungen insgesamt	65.157	100.324	734	10.175	10.171	400	467	497	15.082	203.007
davon erstmalig in 2019		77		6.832	7.196	279	370	473	9918	25.145

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden bis zum 31. Dezember 2019 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei sich die Angaben zu den fünfzehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen.

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Jan-Dez 2019	2.192	42.861	19.419	5.857
davon				
männlich	1.062	21.887	9.402	2.986
weiblich	1.130	20.974	10.017	2.871
unter 18 Jahre	1.015	35.155	8.464	3.329
über 17 Jahre	1.177	7.706	10.955	2.528

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Jan-Dez 2019	2.192	42.861	19.419	5.857
davon				
BAMF Jan-Dez 2019	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Staatsangehörigkeiten insgesamt	2.192	42.861	19.419	5.857
darunter				
Syrien	353	22.352	15.173	489
Irak	48	4.591	705	841
Nigeria	23	423	93	394
Afghanistan	33	1.701	480	2.391
Türkei	770	4.101	39	33
Iran	251	1.655	133	53
Russische Föd.	103	148	75	34
Somalia	34	1.629	319	265
Ungeklärt	136	2.053	328	79
Eritrea	47	2.078	858	396
Georgien	-	4	1	17
Pakistan	15	152	5	31
Guinea	28	340	68	120
Serbien	-	-	-	2
Albanien	-	3	14	6

Gericht Jan – Dez 2019	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
insgesamt	285	8.688	2.486	10.894
davon:				
weiblich	129	2.843	812	4.556
männlich	156	5.845	1.674	6.338
unter 18 Jahre	40	1.848	654	4.233
über 17 Jahre	245	6.840	1.832	6.661
Gericht Jan – Dez 2019	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Staatsangehörigkeiten insgesamt	285	8.688	2.486	10.894
darunter:				
Afghanistan	3	1.603	1.006	6.059
Syrien	3	2.663	24	1.261
Irak	6	647	628	1.115
Nigeria	8	70	12	447

Gericht Jan – Dez 2019	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberech- tigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Ab- schiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 Auf- enthG
insgesamt	285	8.688	2.486	10.894
davon:				
Iran	36	1.377	36	96
Russische Föd.	33	188	64	159
Pakistan	10	688	18	80
Türkei	82	279	10	35
Somalia	-	144	234	264
Gambia	-	7	7	54
Armenien	4	7	14	136
Georgien	-	3	7	17
Guinea	1	19	4	50
Aserbaidschan	6	34	10	71
Ungeklärt	-	176	49	141

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 31. Dezember 2019 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2019 waren im AZR 700.963 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 436.942 männliche, 263.669 weibliche und 352 Personen unbekanntes Geschlechts. 106.596 Personen waren unter 18 Jahre alt, 594.344 Personen waren über 17 Jahre alt und bei 23 Personen ist das Alter unbekannt. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asyablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u.U. viele Jahre zurückliegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben hat. Eine im AZR gespeicherte Asyablehnung allein bedeutet also nicht, dass diese Person etwa ausreisepflichtig wäre. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten und Bundesländer kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	700.963
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	409.089
sechs Jahre oder weniger	291.520
unbekannt	354

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	37,3 %
befristete Aufenthaltsrechte	38,9 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	23,8 %

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag		
Staatsangehörigkeiten insgesamt		700.963
darunter:		
Afghanistan		95.528
Türkei		75.968
Kosovo		67.436
Serbien		48.091
Irak		29.971
Vietnam		26.679
Syrien		18.681
Nigeria		18.650
Libanon		17.683
Russische Föderation		16.645
Nordmazedonien		16.250
Pakistan		15.061
Albanien		14.272
Ungeklärt		12.996
Bosnien und Herzegowina		12.638

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag		700.963
Länder		
Baden-Württemberg		81.383
Bayern		88.778
Berlin		46.313
Brandenburg		10.204
Bremen		11.129
Hamburg		27.391
Hessen		58.110
Mecklenburg-Vorpommern		7.109
Niedersachsen		65.111
Nordrhein-Westfalen		195.691
Rheinland-Pfalz		32.848
Saarland		7.358
Sachsen		22.252
Sachsen-Anhalt		13.770
Schleswig-Holstein		21.891
Thüringen		11.625

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige – Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	700.963
vor 1980	53
1980-1989	3.779
1990	5.486
1991	6.742
1992	8.599
1993	16.121
1994	17.411
1995	18.734
1996	19.407
1997	19.195
1998	19.736
1999	20.375
2000	29.578
2001	24.196
2002	27.080
2003	26.411

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige – Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	700.963
2004	22.622
2005	19.734
2006	16.394
2007	11.029
2008	6.419
2009	6.451
2010	9.510
2011	10.859
2012	14.722
2013	16.346
2014	13.794
2015	17.908
2016	40.007
2017	71.713
2018	62.199
2019	70.647
unbekannt	27.706

26. Wie viele Personen waren zum 31. Dezember 2019 im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, wie viele abgelehnte Asylsuchende und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 4.017.273 Personen erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert war, darunter 3.667.519 EU- und EWR-Bürger.

Neben EU- und EWR-Bürgern sind Personen enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Prüfung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels andauert oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist. Da es derzeit im AZR keine Speichersachverhalte gibt, die Personengruppen abbilden, die sich mit einem langfristigen Visum in Deutschland aufhalten, in Haft untergebracht sind oder denen eine Betretenserlaubnis erteilt wurde, werden auch diese Personen im Sinne der Frage als Personen ohne aufenthaltsrechtlichen Status gezählt. Sie könnten aber nicht etwa der Gruppe der Ausreisepflichtigen zugerechnet werden, da sie sich legal im Bundesgebiet aufhalten (weitere Ausführungen hierzu können der Antwort zu Frage 29 entnommen werden).

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.017.273
Geschlecht	
männlich	2.240.473
weiblich	1.767.892
unbekannt	8.898
divers	10
Unter 18 Jahre	703.339
Über 17 Jahre	3.313.852
unbekannt	82

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.017.273
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	2.773.719
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.243.296
unbekannt	258

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.017.273
Länder	
Baden-Württemberg	652.228
Bayern	810.152
Berlin	300.710
Brandenburg	49.143
Bremen	38.557
Hamburg	85.315
Hessen	399.376
Mecklenburg-Vorpommern	32.730
Niedersachsen	302.432
Nordrhein-Westfalen	853.464
Rheinland-Pfalz	200.653
Saarland	43.676
Sachsen	75.559
Sachsen-Anhalt	40.034
Schleswig-Holstein	88.375
Thüringen	44.869

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	4.017.273
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Polen	774.959
Rumänien	727.429
Bulgarien	347.374
Italien	343.291
Kroatien	221.045
Griechenland	203.716
Ungarn	196.845
Spanien	122.021
Niederlande	95.023
Frankreich	91.568
Österreich	88.167
Portugal	78.352

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	4.017.273
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Großbritannien mit Nordirland	62.419
Slowakische Republik	55.287
Litauen	53.532

EU- und EWR-Bürger	3.667.519
Geschlecht	
männlich	2.038.860
weiblich	1.621.052
unbekannt	7.602
Divers	5
Unter 18 Jahre	
Über 17 Jahre	3.068.903
Unbekannt	34

EU- und EWR-Bürger	3.667.519
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.170.538
sechs Jahre oder weniger	2.496.951
unbekannt	30

EU- und EWR-Bürger	3.667.519
Länder	
Baden-Württemberg	611.387
Bayern	752.454
Berlin	267.533
Brandenburg	42.637
Bremen	35.028
Hamburg	75.118
Hessen	365.870
Mecklenburg-Vorpommern	29.554
Niedersachsen	276.706
Nordrhein-Westfalen	766.486
Rheinland-Pfalz	186.836
Saarland	41.446
Sachsen	64.692
Sachsen-Anhalt	34.375
Schleswig-Holstein	77.123
Thüringen	40.274

EU- und EWR-Bürger	
Deutschland	3.667.519
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Polen	774.959
Rumänien	727.429
Bulgarien	347.374
Italien	343.291
Kroatien	221.045
Griechenland	203.716
Ungarn	196.845
Spanien	122.021
Niederlande	95.023
Frankreich	91.568
Österreich	88.167

EU- und EWR-Bürger	
Deutschland	3.667.519
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Portugal	78.352
Großbritannien mit Nordirland	62.419
Slowakische Republik	55.287
Litauen	53.532

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	44.434
Geschlecht	
männlich	32.512
weiblich	11.830
unbekannt	92
Unter 18 Jahre	
Über 17 Jahre	36.015
unbekannt	1

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	44.434
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	37.243
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	7.108
unbekannt	83

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	44.434
Länder	
Baden-Württemberg	3.321
Bayern	7.767
Berlin	3.294
Brandenburg	1.070
Bremen	465
Hamburg	2.279
Hessen	3.169
Mecklenburg-Vorpommern	364
Niedersachsen	4.237
Nordrhein-Westfalen	10.996
Rheinland-Pfalz	1.815
Saarland	184
Sachsen	2.642
Sachsen-Anhalt	837
Schleswig-Holstein	1.412
Thüringen	582

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	
Deutschland	44.434
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	2.846
Irak	2.464
Rumänien	2.404
Nigeria	1.905
Albanien	1.812
Serbien	1.786
Türkei	1.710
Russische Föderation	1.659
Polen	1.443
Kroatien	1.389
Bulgarien	1.254

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	
Deutschland	44.434
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Pakistan	1.168
Iran	1.151
Georgien	930
Kosovo	921

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende		19.585
Geschlecht		
männlich		14.285
weiblich		5.267
unbekannt		33
Unter 18 Jahre		4.832
Über 17 Jahre		14.752
unbekannt		1

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende		19.585
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren		
sechs Jahre oder weniger		17.029
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland		2.528
unbekannt		28

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende		19.585
Länder		
Baden-Württemberg		1.386
Bayern		3.268
Berlin		1.388
Brandenburg		557
Bremen		208
Hamburg		562
Hessen		1.131
Mecklenburg-Vorpommern		213
Niedersachsen		1.907
Nordrhein-Westfalen		5.072
Rheinland-Pfalz		1.083
Saarland		59
Sachsen		1.137
Sachsen-Anhalt		400
Schleswig-Holstein		865
Thüringen		349

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende		
Deutschland		19.585
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:		
Afghanistan		2.062
Irak		1.656
Serbien		1.048
Albanien		946
Nigeria		878
Russische Föderation		833
Pakistan		766
Türkei		732
Kosovo		627
Iran		540
Nordmazedonien		488

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende	
Deutschland	19.585
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Armenien	436
Georgien	435
Syrien	382
Somalia	367

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 31. Dezember 2019 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.595
Geschlecht	
männlich	36.366
weiblich	31.223
unbekannt	6
unter 18 Jahre	6.730
über 17 Jahre	60.865

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.595
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	56.975
sechs Jahre oder weniger	10.620
unbekannt	

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.595
Länder	
Baden-Württemberg	18.767
Bayern	12.854
Berlin	2.153
Brandenburg	134
Bremen	438
Hamburg	1.621
Hessen	6.089
Mecklenburg-Vorpommern	229
Niedersachsen	3.374
Nordrhein-Westfalen	16.251
Rheinland-Pfalz	3.141
Saarland	1.124
Sachsen	200
Sachsen-Anhalt	126
Schleswig-Holstein	1.011
Thüringen	83

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.595
Staatsangehörigkeit	
darunter:	
Italien	19.981
Griechenland	11.561
Frankreich	4.471

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit Staatsangehörigkeit	67.595
darunter:	
Portugal	3.734
Türkei	2.992
Österreich	2.937
Niederlande	2.581
Polen	2.547
Spanien	2.399
Rumänien	2.392
Vereinigte Staaten von Amerika	2.221
Großbritannien mit Nordirland	1.424
Kroatien	886
Bulgarien	836
Ungarn	691

28. Wie viele Personen hatten zum Stand 31. Dezember 2019 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren im AZR 295.771 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben, darunter 163.656 männlich, 131.836 weiblich, 278 unbekannt und eine Person divers. 70.556 Personen waren unter 18 Jahre alt, 225.215 Personen älter als 17 Jahre. 71.311 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 224.385 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 75 Personen war die Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	295.771
Geschlecht	
männlich	163.656
weiblich	131.836
unbekannt	278
divers	1
unter 18 Jahre	70.556
über 17 Jahre	225.215

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	295.771
Länder	
Baden-Württemberg	32.396
Bayern	55.675
Berlin	9.021
Brandenburg	4.231
Bremen	1.770
Hamburg	13.213
Hessen	28.253
Mecklenburg-Vorpommern	2.966
Niedersachsen	20.160
Nordrhein-Westfalen	83.927
Rheinland-Pfalz	10.407
Saarland	2.141
Sachsen	10.647

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	295.771
Länder	
Sachsen-Anhalt	5.819
Schleswig-Holstein	7.286
Thüringen	7.859

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	295.771
darunter:	
Syrien	50.170
Türkei	20.505
Irak	16.559
Afghanistan	14.554
Serbien	13.015
Kosovo	12.510
China	11.466
Indien	10.281
Bosnien und Herzegowina	8.370
Russische Föderation	7.141
Iran	6.226
Vereinigte Staaten von Amerika	5.736
Nordmazedonien	5.683
Marokko	4.852
Ungeklärt	4.661

29. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung die Ausführungen in einem Artikel in der Zeitung „Die Welt“ vom 20. Dezember 2019 („350.000 Ausländer ohne Aufenthaltsrecht registriert“) zutreffend, wonach bislang angeblich „unbekannte Daten des AZR“ zeigen würden, dass 349.398 Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung, Gestattung oder ein sonstiges Aufenthaltsrecht in Deutschland leben würden (bitte ausführen; wenn ja, wie ist das zu erklären bzw. zu interpretieren)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 29a bis 29c verwiesen.

- a) Inwieweit ist es zutreffend, dass „der Staat“ Hunderttausende illegal hier lebende Ausländer nicht als ausreisepflichtig führt – obwohl er weiß, dass sie im Land sind, und sie entsprechend registriert hat, was unter Innenpolitikern für einige Diskussionen sorgen wird („Die Welt“ vom 20. Dezember 2019, „350.000 Ausländer ohne Aufenthaltsrecht registriert“; am 20. Dezember 2019 behauptete der AfD-Politiker Martin Hebner im Deutschen Bundestag, dass „durch einen statistischen Trick 350.000 Ausreisepflichtige, die sich illegal hier aufhalten, nicht als solche geführt wurden“, Plenarprotokoll 19/138, Seite 17308)?

Zum Stand 31. Dezember 2019 hielten sich 366.998 Personen in Deutschland auf, bei denen kein Aufenthaltstitel oder sonstiger aufenthaltsrechtlicher Status erfasst waren. Hierunter zählen Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen keine Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist. Das Fehlen eines im AZR eingetragenen aufenthaltsrechtlichen Status ist rechtlich nicht notwendiger Weise mit einer Ausreisepflicht gleichzusetzen (siehe Antwort zu Frage 29c). Zudem werden in der Berechnungslogik zur statistischen Ermittlung von Ausreisepflichtigen nur Personen berücksichtigt, bei denen die Ausreisepflicht durch behördliches Handeln aktiv herbeigeführt wurde. Dies ist der Fall, wenn Ausweisungs-, Abschie-

bungs- oder Zurückweisungsentscheidungen erlassen wurden oder eine Duldung erteilt wurde. Bezogen auf die 366.998 Personen lag zum Stand 31. Dezember 2019 bei 44.430 eine entsprechende Ausreisepflicht vor. Eine Ausreisepflicht, welche ausschließlich kraft Gesetzes entstanden ist, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

- b) Inwieweit sieht sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in dem Artikel mit seinen Erklärungen eines Sprechers des Bundesministeriums zu den Daten zutreffend wiedergegeben, und inwieweit hält es die Bundesregierung für erforderlich, diesen Ausführungen der Zeitung „Die Welt“, die sich (angeblich) auf Angaben der Bundesregierung stützen, intern, aber gegebenenfalls auch öffentlich entgegenzutreten, bzw. inwieweit ist das womöglich bereits geschehen (bitte ausführen), soweit die Ausführungen nicht den Tatsachen entsprechen und irreführend sein sollten (bitte begründen)?

Die Ausführungen des Sprechers des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sind im zitierten Artikel korrekt wiedergegeben. Es besteht insofern kein Anlass, den Zitaten entgegenzutreten.

- c) Inwieweit muss die genannte Zahl von 350000 angeblich fälschlich nicht als Ausreisepflichtige registrierten Personen unter anderem damit erklärt werden, dass es sich um Personen handelt, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, sie also nicht ausreisepflichtig sind (bitte ausführen)?

Sowohl für Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, als auch für den Fall der Beantragung eines Aufenthaltstitels, der zum Beantragungszeitpunkt noch nicht ausgestellt werden kann, gibt es entsprechende Speichersachverhalte im AZR. Durch Erfassung dieser Sachverhalte erhält die Person statistisch einen aufenthaltsrechtlichen Status und wird nicht als Person ohne Aufenthaltsrecht gewertet.

Allerdings werden bestimmte Sachverhalte derzeit nicht im AZR abgebildet. Bisher gibt es z. B. keinen Speichersachverhalt, der Personen abbildet, die sich mit einem nationalen Visum in Deutschland aufhalten, in Haft untergebracht sind, oder denen eine Betretenserlaubnis erteilt wurde. In diesen Fällen werden die Personen ohne Aufenthaltsstatus geführt. Sie können aber nicht der Zahl der Ausreisepflichtigen zugerechnet werden, da sie sich legal im Bundesgebiet aufhalten. Bei der Weiterentwicklung des AZR soll auch die bessere Abbildbarkeit dieser Personengruppen geprüft werden.

30. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 31. Dezember 2019 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren im AZR 30.295 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 26.178 männliche und 4.080 weibliche, sowie 37 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 443 Personen waren unter 18 Jahre und 29.852 Personen über 17 Jahre alt. 5663 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	30.295
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.711
sechs Jahre oder weniger	28.582
Nicht berechenbar	2

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	30.295
darunter:	
Kosovo	5.048
Albanien	3.440
Pakistan	2.733
Indien	2.648
Vietnam	2.394
Nordmazedonien	2.077
Bosnien und Herzegowina	1.856
Marokko	1.602
Bangladesch	952
Türkei	886
Ghana	819
Nigeria	787
China	637
Italien	523
Serbien	415

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*	
Ausstellender Mitgliedstaat:	
Italien	18.113
Griechenland	3.537
Slowenien	3.257
Tschechische Republik	2.382
Spanien	1.825
Polen	328
Österreich	283
Slowakei	180
Deutschland	142
Estland	64
Kroatien	59
Frankreich	39
Litauen	37
Portugal	29

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*	
Ausstellender Mitgliedstaat:	
Lettland	24
Belgien	18
Niederlande	18
Ungarn	15
Rumänien	13
Bulgarien	8
Finnland	7
Tschechoslowakei (ehemals)	6
Schweden	5
Großbritannien	4
Zypern	2
Irland	1
Luxemburg	1

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein.

31. Wie viele ausländische Personen waren zum 31. Dezember 2019 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Personen lebten zum 31. Dezember 2019 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2019?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 257.650 Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 215.245 männliche, 41.673 weibliche und eine diverse sowie 731 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 6.225 Personen waren unter 18 Jahre und 251.420 Personen waren älter als 17 Jahre, bei 5 Personen war das Alter unbekannt. 6.708 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 109.879 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 141.063 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 106.514 Personen wurde im Jahr 2019 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 13.319 Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung als aufhältig erfasst.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung alle Staatsangehörigkeiten	257.650
darunter:	
Rumänien	26.839
Polen	15.164
Albanien	9.701
Afghanistan	9.584
Algerien	8.746
Serbien	8.544
Georgien	8.356
Ungeklärt	8.201
Bulgarien	8.094
Marokko	7.795
Pakistan	7.452
Irak	7.075

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung alle Staatsangehörigkeiten	257.650
darunter:	
Türkei	7.053
Ohne Angabe	6.973
Syrien	6.034

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 191.707 Personen zur Festnahme ausgeschrieben, darunter 163.486 männliche und 27.970 weibliche sowie 251 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 5.226 Personen waren unter 18 Jahre alt und 186.481 Personen waren älter als 17 Jahre. 7.642 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 81.559 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 102.506 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 54.506 Personen wurde im Jahr 2019 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 4.383 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme alle Staatsangehörigkeiten	191.707
darunter:	
Albanien	11.846
Türkei	11.290
Serbien	10.815
Russische Föderation	9.889
Georgien	9.275
Marokko	7.691
Algerien	7.550
Kosovo	6.874
Ukraine	6.679
Ungeklärt	6.678
Nordmazedonien	5.389
Pakistan	4.785
Afghanistan	4.542
Nigeria	4.524
Rumänien	3.626

32. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregister (AZR)-Gesetzes (AZRG): illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 31. Dezember 2019 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren im AZR 4.291 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erfasst. Darunter waren 2.375 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 1.095 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1.276 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 4 Personen war die Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Angaben zum Geschlecht, Alter, Aufent-

haltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.375
Geschlecht	
männlich	1.873
weiblich	501
unbekannt	1
unter 18 Jahre	32
über 17 Jahre	2.343

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.375
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	44,4 %
unbefristet	27,9 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	27,7 %

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	
Deutschland	2.375
darunter:	
Türkei	292
Syrien	240
Afghanistan	155
Irak	131
Nigeria	110
Somalia	105
Kosovo	98
Iran	83
Russische Föderation	74
Serbien	73

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. im Jahr 2019 nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2019 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 2 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im Jahr 2019 sind 20.841 Personen nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 sind noch 20.147 Personen in Deutschland aufhältig, darunter 12.716 männliche, 7.421 weibliche und 10 Personen mit unbekanntem Geschlecht. Angaben zu Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	20.147
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.908
sechs Jahre oder weniger	18.217
unbekannt	22

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	20.147
darunter mit Aufenthaltsstatus:	
befristet	75,1 %
unbefristet	10,1 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,9 %

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	20.147
darunter:	
Syrien	5.744
Irak	2.342
Afghanistan	2.320
Nigeria	1.115
Pakistan	1.074
Iran	986
Tunesien	646
Ägypten	615
Kolumbien	474
Marokko	461

- b) Wie viele Personen wurden bis zum 31. Dezember 2019 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel/Visum abgelaufen war, und wie viele von ihnen stellten einen Asylantrag (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?

Im Jahr 2019 sind seitens der Bundespolizei sowie den weiteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden insgesamt 32.345 unerlaubt eingereiste Personen sowie im Deliktsbereich des „unerlaubten Aufenthalts“ insgesamt 32.088 Personen festgestellt worden, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren. Angaben zur Aufenthaltsdauer sowie darüber, wie viele dieser Personen einen förmlichen Asylantrag gegenüber dem BAMF gestellt haben, liegen nicht vor. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Unerlaubte Einreise ohne erforderlichen Aufenthaltstitel						
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		unbekannt
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	
Gesamt	32.345	24.477	2.939	7.864	1.254	4
afghanisch	2.502	2.223	586	279	93	
nigerianisch	2.124	1.459	141	665	91	
albanisch	1.748	1.518	67	230	44	
irakisch	1.722	1.325	233	397	129	
ukrainisch	1.584	1.124	40	460	22	
syrisch	1.415	1.101	167	314	73	
türkisch	1.245	947	111	298	68	
serbisch	1.142	790	80	352	80	
chinesisch	899	474	29	424	22	1
iranisch	897	646	57	251	45	

Unerlaubter Aufenthalt ohne erforderlichen Aufenthaltstitel bzw. abgelaufenen Aufenthaltstitel/Visum							
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		unbekannt	
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18
Gesamt	32.088	20.863	1.816	11.212	836	13	4
türkisch	2.734	1.320	66	1.413	52	1	0
chinesisch	1.963	976	30	987	18	0	0
albanisch	1.953	1.599	90	354	45	0	0
ukrainisch	1.668	1.177	25	491	23	0	0
indisch	1.355	846	17	509	18	0	0
russisch	1.350	608	79	742	64	0	0
iranisch	1.308	736	61	572	58	0	0
afghanisch	1.024	872	186	152	43	0	0
irakisch	1.020	742	90	277	69	1	0
nigerianisch	895	632	28	263	19	0	0

33. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 31. Dezember 2019 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31.12.2019	
Länder	
Baden-Württemberg	27.312
Bayern	31.381
Berlin	14.900
Brandenburg	6.795
Bremen	3.101
Hamburg	8.769
Hessen	12.956
Mecklenburg-Vorpommern	3.665
Niedersachsen	23.318
Nordrhein-Westfalen	72.153
Rheinland-Pfalz	10.981
Saarland	1.254
Sachsen	12.973
Sachsen-Anhalt	6.079
Schleswig-Holstein	10.151
Thüringen	4.134

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31.12.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	249.922
Afghanistan	23.798
Irak	21.511
Russische Föderation	12.728
Nigeria	12.354
Serbien	11.694
Pakistan	9.930

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31.12.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	249.922
Albanien	8.905
Kosovo	8.532
Iran	7.341
Ungeklärt	7.239
Türkei	7.027
Libanon	6.923
Indien	6.054
Armenien	5.852
Nordmazedonien	5.763

Ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung zum Stichtag 31.12.2019	
Länder	202.387
Baden-Württemberg	23.879
Bayern	22.872
Berlin	11.427
Brandenburg	5.640
Bremen	2.615
Hamburg	6.329
Hessen	9.694
Mecklenburg-Vorpommern	3.284
Niedersachsen	18.844
Nordrhein-Westfalen	60.307
Rheinland-Pfalz	8.994
Saarland	1.064
Sachsen	10.166
Sachsen-Anhalt	5.203
Schleswig-Holstein	8.543
Thüringen	3.526

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 31.12.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	202.387
Afghanistan	20.621
Irak	18.848
Russische Föderation	10.939
Nigeria	10.288
Serbien	9.773
Pakistan	8.673
Kosovo	7.493
Albanien	6.953
Ungeklärt	6.620
Libanon	6.392
Iran	6.070
Indien	5.541
Armenien	5.184
Türkei	5.107
Nordmazedonien	4.836

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 31.12.2019	152.015
Länder	
Baden-Württemberg	17.159
Bayern	19.221
Berlin	8.001
Brandenburg	3.109
Bremen	1.440
Hamburg	3.893
Hessen	6.878
Mecklenburg-Vorpommern	2.489
Niedersachsen	14.503
Nordrhein-Westfalen	44.541
Rheinland-Pfalz	7.452
Saarland	700
Sachsen	9.134
Sachsen-Anhalt	4.376
Schleswig-Holstein	6.458
Thüringen	2.661

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 31.12.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	152.015
Afghanistan	18.071
Irak	15.772
Russische Föderation	7.639
Serbien	7.463
Pakistan	7.012
Nigeria	6.446
Kosovo	6.067
Albanien	5.602
Libanon	5.065
Indien	4.911
Ungeklärt	4.246
Iran	4.215
Armenien	4.131
Nordmazedonien	3.876
Türkei	3.238

*Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR erfasste Asylablehnung nicht ursächlich sein, da eine Asylablehnung im Regelfall dauerhaft gespeichert wird und ggf. bereits vor vielen Jahren oder Jahrzehnten erfolgt sein kann.

Ausreisepflichtige ohne Duldung mit abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 31.12.2019	21.234
Länder	
Baden-Württemberg	1.437
Bayern	3.641
Berlin	1.427
Brandenburg	612
Bremen	217
Hamburg	629
Hessen	1.185
Mecklenburg-Vorpommern	224

Ausreisepflichtige ohne Duldung mit abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 31.12.2019	21.234
Länder	
Niedersachsen	2.069
Nordrhein-Westfalen	5.475
Rheinland-Pfalz	1.195
Saarland	63
Sachsen	1.262
Sachsen-Anhalt	411
Schleswig-Holstein	1.014
Thüringen	373

Ausreisepflichtige ohne Duldung mit abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 31.12.2019	21.234
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	
Afghanistan	2.312
Irak	1.752
Serbien	1.139
Albanien	1.057
Nigeria	945
Russische Föderation	892
Pakistan	808
Türkei	798
Kosovo	725
Iran	589
Nordmazedonien	552
Armenien	505
Georgien	469
Syrien	417
Somalia	386

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31.12.2019	34.315
Länder	
Baden-Württemberg	3.830
Bayern	4.726
Berlin	2.151
Brandenburg	2.043
Bremen	270
Hamburg	998
Hessen	2.016
Mecklenburg-Vorpommern	570
Niedersachsen	3.291
Nordrhein-Westfalen	7.950
Rheinland-Pfalz	1.397
Saarland	118
Sachsen	1.856
Sachsen-Anhalt	675
Schleswig-Holstein	1.714
Thüringen	710

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31.12.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	34.315
Afghanistan	3.326
Irak	3.215
Russische Föderation	2.767
Nigeria	2.679
Iran	1.644
Pakistan	1.605
Syrien	1.577
Somalia	997
Armenien	989
Albanien	956
Georgien	911
Türkei	883
Ungeklärt	828
Serbien	771
Aserbaidschan	723

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31.12.2019	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Länder	80	475	267	822
Baden-Württemberg	16	57	21	94
Bayern	3	81	33	117
Berlin	2	25	5	32
Brandenburg		6	1	7
Bremen	4	10	2	16
Hamburg	12	16	19	47
Hessen	7	28	22	57
Mecklenburg-Vorpommern		2	1	3
Niedersachsen	4	50	28	82
Nordrhein-Westfalen	26	130	65	221
Rheinland-Pfalz	3	31	11	45
Saarland	2		1	3
Sachsen		10	7	17
Sachsen-Anhalt		7	6	13
Schleswig-Holstein	1	19	31	51
Thüringen		3	14	17

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31.12.2019	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	80	475	267	822
Syrien	1	87	112	200
Irak	3	88	31	122
Türkei	35	46	4	85
Iran	14	52	6	72
Afghanistan	3	34	17	54
Eritrea	1	14	22	37
Ungeklärt	4	21	11	36
Somalia		24	9	33
Russische Föderation		12	8	20

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31.12.2019	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	80	475	267	822
Jemen		1	15	16
Kosovo		9	2	11
Nigeria		10		10
Guinea	2	8		10
Tadschikistan	1	1	7	9
Pakistan	2	6		8

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 31.12.2019	
Länder	
Baden-Württemberg	569
Bayern	439
Berlin	82
Brandenburg	27
Bremen	13
Hamburg	54
Hessen	148
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	116
Nordrhein-Westfalen	508
Rheinland-Pfalz	108
Saarland	5
Sachsen	29
Sachsen-Anhalt	23
Schleswig-Holstein	41
Thüringen	24

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 31.12.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	2.194
Kroatien	834
Rumänien	315
Italien	250
Polen	213
Griechenland	101
Bulgarien	93
Spanien	82
Niederlande	47
Portugal	45
Ungarn	32
Tschechische Republik	30
Litauen	28
Österreich	27
Frankreich	19
Lettland	17

**Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts eines Ausländers bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und eine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde erfolgt.

34. Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es im Verlauf des Jahres 2019 gegeben, und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen sind infolgedessen feststellbar (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725, bitte im Einzelnen und so detailliert wie möglich auflisten)?

Welche Tätigkeiten und Projekte hat insbesondere der Beauftragte für Datenqualität im zweiten Halbjahr 2019 mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten), und welche Mittel (personell, finanziell) stehen ihm hierzu zur Verfügung (bitte darlegen)?

Der Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im AZR wurde aktualisiert und angepasst. In diesem Zusammenhang werden die sogenannten Best-Practice-Listen ebenfalls fortlaufend den Bundesländern zur Bereinigung zur Verfügung gestellt. Letztmalig wurden zum Stichtag 31. Oktober 2019 insgesamt 14 Listen in den Kategorien Korrektheit, Aktualität, Konsistenz und Eindeutigkeit, davon 8 Listen, die zur Personengruppe der Ausreisepflichtigen zählen, den zuständigen Behörden zur Datenbereinigung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der durchgeführten Datenkorrekturen ist bereits ein Rückgang der Anzahl der von einer erforderlichen Überprüfung betroffenen Datensätze von insgesamt 26 Prozent zu verzeichnen.

Zweimal jährlich veranstaltet die Registerbehörde mit weiteren Vertretern des BAMF, des BMI und der Innenministerien der Länder Workshops zur Datenqualität. Auf diesen wird der Leitfaden gemeinsam weiterentwickelt, erzielte Erfolge aus dem vergangenen Halbjahr analysiert und Maßnahmen für das kommende Halbjahr geplant. Die letzte Veranstaltung fand am 5. und 6. Dezember 2019 in Dresden statt.

Bei Datensätzen von ausreisepflichtigen EU-Bürgern mit einer vom BAMF erlassenen Abschiebungsandrohung wurde die Anzahl im Jahr 2019 auf unter 5 Prozent reduziert. Diese Datenbereinigungsaktion ist noch nicht abgeschlossen.

Weiterhin wurden bei Nachfragen von Ausländerbehörden AZR-Listen zum Datenbestand der jeweils anfragenden Ausländerbehörde erstellt, um den Datenbestand dieser Ausländerbehörden mit dem AZR abzugleichen und zu bereinigen.

Unter Leitung des BMI wird in Nordrhein-Westfalen ein Modellprojekt zu einem IT-gestützten Abgleich zwischen dem Datenbestand der Ausländerbehörden und dem AZR durchgeführt. Durch die gewonnenen Erkenntnisse konnten bereits relevante Abweichungen aufgedeckt und beseitigt werden. Inzwischen wurde das Modellprojekt um weitere Ausländerbehörden erweitert.

35. Wie bewertet die Bundesregierung die neuen Erkenntnisse infolge der im Zuge der zweiten Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung vorgenommenen geänderten Speichersachverhalte zu Duldungsgründen, die seit Mai 2019 aktiv im AZR erfasst werden können (bitte so differenziert wie möglich darstellen), und welche weiteren Maßnahmen hält sie gegebenenfalls diesbezüglich noch für erforderlich (bitte darlegen)?

Die mit der zweiten Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung geschaffene Rechtsgrundlage zur erweiterten Abbildbarkeit von Duldungsgründen ermöglichte eine erheblich differenziertere Erfassung der jeweiligen Gründe für die Erteilung einer Duldung. Bis zu der Änderung konnten viele Duldungen nur pauschal als Duldung aus sonstigen Gründen erfasst werden. Die Zahl derartiger Duldungen konnte seitdem verringert werden. Die weitere Entwicklung der Daten bleibt zunächst abzuwarten. Ein Vergleich der aufhältigen Geduldeten zur Jahresmitte und zum Stand 31. Dezember 2019 – differenziert nach dem jeweiligen Duldungsgrund – kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Aufhältige Geduldete zum Stichtag	31.12.2019	30.06.2019	Differenz
Gesamt	202.387	191.117	11.270
davon:			
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	924	1.278	-354
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.926	4.502	-576
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)	308	356	-48
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	344	406	-62
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	12.533	12.733	-200
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	614	511	103
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	83.465	80.624	2.841
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	15.282	11.357	3.925
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	71.968	74.434	-2.466
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	3.705	3.634	71
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt	90	24	66
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	2.026	332	1.694
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	2.057	392	1.665
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	488	52	436
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	30	2	28
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	71	4	67
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	803	111	692
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt	3.639	347	3.292
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	102	15	87
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	12	3	9

36. Inwieweit gibt es Planungen oder Bestrebungen der Bundesregierung oder des Beauftragten für Datenqualität für eine einheitliche Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden hinsichtlich der Auswahl des Speichersachverhalts im AZR beim Vorliegen mehrerer Duldungsgründe, da die Aussagekraft des AZR auch nach Einschätzung der Bundesregierung diesbezüglich „eingeschränkt“ ist (Bundestagsdrucksache 19/13303, Antwort zu Frage 35), weil beispielsweise aus dem Eintrag „fehlende Reisedokumente“ derzeit nicht abgeleitet werden kann, ob eine Abschiebung aus diesem – oder einem anderen – Grund scheitert (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen)?

Bereits im Mai 2017 wurden vom BMI Anwendungshinweise zur Erteilung von Duldungen an die Bundesländer verschickt. Ziel war es, eine einheitliche Anwendungspraxis sicherzustellen und Unsicherheiten bei den Ausländerbehörden zu minimieren. In diesen Anwendungshinweisen wurde unter anderem auch darauf eingegangen, welche Duldungsgründe beim Vorliegen mehrerer Gründe zu bevorzugen sind. Am 20. Dezember 2019 wurden diese Anwendungshinweise um Hinweise zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung und die im Zuge des Gesetzes erfolgte weitere Änderung der Speicherung der Duldungsgründe wegen Ausbildung oder Beschäftigung ergänzt. Diese sind über die Webseite des BMI abrufbar.

Generell kann aus dem Grund einer erteilten Duldung nicht auch der Grund für das endgültige Scheitern einer Abschiebung gefolgert werden. Das Scheitern einer Abschiebung kann neben dem Duldungsgrund auch andere Ursachen haben. Beispiele hierfür sind die nicht erfolgte Beförderung in Flugzeugen, kurzfristige Erkrankungen, mangelndes Begleitpersonal, etc. Derartige Gründe für das Scheitern von Abschiebungen werden im AZR nicht erfasst.

37. Warum plant die Bundesregierung diesbezüglich keine gesetzliche Änderung (ebd.), obwohl die Frage, aus welchen Gründen Abschiebungen nicht vollzogen werden (können), nach Wahrnehmung der Fragestellenden immer wieder ein zentrales Thema der Innenpolitik ist und nach ihrer Auffassung deshalb empirische Erkenntnisse zu der Frage, warum Menschen geduldet und nicht abgeschoben werden (können), von zentraler Bedeutung sind (bitte begründen)?

Wie in der Antwort zu Frage 36 bereits dargelegt, müssen die Gründe für das Scheitern einer Abschiebung nicht mit dem Grund einer erteilten Duldung übereinstimmen. Die Bundesregierung prüft bei der Weiterentwicklung des AZR auch, ob zur Verbesserung des Verwaltungsvollzugs die Aufnahme neuer Sachverhalte in das AZR erforderlich ist.

38. Inwieweit und mit welchem Ergebnis wurde inzwischen geprüft, ob und gegebenenfalls unter welchen Maßgaben Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ einzutragen ist, und woran liegt es konkret, dass der „Abstimmungs- und Entscheidungsprozess zur validen Erfassung aller Personen, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ vermerkt ist“, „noch nicht abgeschlossen“ werden konnte (Bundestagsdrucksache 19/13303, Antwort zu Frage 36)?

Zur Frage des Abstimmungs- und Entscheidungsprozesses zur validen Erfassung aller Personen, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ vermerkt ist wurde bereits in der Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 19/8258 umfänglich geantwortet. Dieser Prozess ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

39. Wie genau werden ausreisepflichtige Personen im AZR erfasst, die nicht mehr an ihrer Meldeadresse wohnen und deswegen auch abgemeldet wurden (etwa vom jeweiligen Wohnheimbetreiber), vor dem Hintergrund, dass der Bayerische Flüchtlingsrat mit Bezug auf die Gruppe ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger vermutet, dass diese oftmals aus Angst vor einer Abschiebung zum Beispiel nach Frankreich weitergewandert sind (<https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/beitrag/items/ungeordnete-illegalisierung-statt-geordneter-rueckkehr.html>)?

Wenn den jeweils zuständigen Ausländerbehörden bekannt wird, dass sich Personen nicht mehr in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten, melden sie im AZR einen Fortzug nach unbekannt. Die Entscheidung, ab welchem Zeitpunkt die Behörden davon ausgehen, dass eine Person tatsächlich nicht mehr aufhältig ist und sich nicht nur vorübergehend nicht an ihrer Meldeadresse aufhält, obliegt dabei den Ausländerbehörden.

Durch die Speicherung des Fortzugs nach unbekannt werden die Personen statistisch als nicht mehr aufhältig gezählt und sind somit auch nicht mehr in der Statistik der Ausreisepflichtigen enthalten.

40. Wie viele nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Ausreisepflichtige ohne Duldung lebten Ende 2018 in Deutschland, wie hoch war dazu im Vergleich die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung nach Angaben des Ausländerzentralregisters zum Stand Ende 2018 (bitte jeweils auch nach den Bundesländern auflisten), und wie erklärt sich die Bundesregierung eine etwaige Differenz hierzu?

Ende 2018 waren nach der Asylbewerberleistungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 17.975 Ausreisepflichtige ohne Duldung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt. Die Leistungsberechtigten verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Personen nach dem AsylbLG 2018	Anzahl
Deutschland insgesamt	17.975
davon:	
Baden-Württemberg	305
Bayern	4.750
Berlin	680
Brandenburg	475
Bremen	40
Hamburg	200
Hessen	455

Vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Personen nach dem AsylbLG 2018	Anzahl
Deutschland insgesamt	17.975
davon:	
Mecklenburg-Vorpommern	145
Niedersachsen	2.480
Nordrhein-Westfalen	6.430
Rheinland-Pfalz	175
Saarland	195
Sachsen	1.005
Sachsen-Anhalt	520
Schleswig-Holstein	85
Thüringen	35

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten ausreisepflichtigen Personen werden im AZR nicht gesondert erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren ausweislich des AZR 55.833 ausreisepflichtige Personen ohne Duldung in Deutschland aufhältig. Die Aufteilung nach Bundesländern kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Aufhältige ausreisepflichtige Personen ohne Duldung zum Stichtag 31.12.2018	55.833
davon	
Baden-Württemberg	4.467
Bayern	9.070
Berlin	5.906
Brandenburg	1.336
Bremen	412
Hamburg	1.990
Hessen	3.602
Mecklenburg-Vorpommern	421
Niedersachsen	4.707
Nordrhein-Westfalen	15.493
Rheinland-Pfalz	2.186
Saarland	167
Sachsen	2.880
Sachsen-Anhalt	966
Schleswig-Holstein	1.665
Thüringen	565

Die Gründe für die Differenz der Angaben aus der Asylbewerberleistungsstatistik und der Statistik aus den Daten des AZR dürften vor allem in der unterschiedlichen Systematik der Datenerhebung und der unterschiedlichen Datenquellen liegen. Zudem handelt es sich bei den Statistiken um die zahlenmäßige Darstellung unterschiedlicher Sachverhalte: in der Asylbewerberleistungsstatistik werden nur Personen erfasst, die tatsächlich Asylbewerberleistungen erhalten; für die Erfassung sind die Länder und Kommunen zuständig. In der Statistik aus den Daten des AZR werden hingegen alle Ausreisepflichtigen ohne Duldung gezählt, die im AZR als aufhältig erfasst werden. Es ist davon auszugehen, dass es Ausreisepflichtige ohne Duldung gibt, die keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen. Es kann zudem vermutet werden, dass sich unter den im AZR erfassten Ausreisepflichtigen ohne Duldung

auch Personen befinden, die ohne Kenntnis der Ausländerbehörden bereits aus Deutschland ausgereist oder untertaucht sind.

41. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum 31. Dezember 2019 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im Jahr 2019 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten wie auf Bundestagsdrucksache 19/13303 zu Frage 38)?

Eine Aussage zur Frage zur tatsächlich durchgeführten Erwerbstätigkeit von Geduldeten bzw. Gestatteten ist auf Grund der derzeitigen Datenlage nicht möglich, da die Daten der Beschäftigungsstatistik auf Meldungen der Arbeitgeber basieren. Die Meldebögen beinhalten jedoch keine Informationen zum Aufenthaltsstatus. Gleichzeitig erfasst das AZR, in welchen Fällen Geduldeten bzw. Gestatteten eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist, allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

Zum 31. Dezember 2019 lag bei 30.443 geduldeten Personen eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 5.248 haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. In 3.538 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Bei 43.678 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung lag eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 4.703 haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 2.474 wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt. Weitere Differenzierungen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31.12.2019 mit erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	30.443
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	6.356
Irak	3.458
Pakistan	3.324
Nigeria	1.814
Gambia	1.018
Iran	954
Indien	880
Guinea	855
Somalia	706
Libanon	672
Türkei	614
Kosovo	551
Albanien	550
Bangladesch	548
Russische Föderation	498

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31.12.2019 mit erlaubter Beschäftigung	30.443
Länder	
Baden-Württemberg	3.892
Bayern	4.073
Berlin	1.292
Brandenburg	510
Bremen	292
Hamburg	740
Hessen	2.038
Mecklenburg-Vorpommern	423
Niedersachsen	2.264
Nordrhein-Westfalen	8.026
Rheinland-Pfalz	2.175
Saarland	130
Sachsen	2.360
Sachsen-Anhalt	452
Schleswig-Holstein	1.125
Thüringen	651

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31.12.2019 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	
insgesamt	5.248
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	1.075
Irak	408
Pakistan	310
Nigeria	218
Kosovo	184
Serbien	172
Russische Föderation	170
Guinea	166
Armenien	164
Libanon	154
Gambia	134
Somalia	119
Iran	114
Indien	114
Albanien	114

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31.12.2019 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	5.248
Länder	
Baden-Württemberg	453
Bayern	782
Berlin	30
Brandenburg	77
Bremen	48
Hamburg	102
Hessen	166
Mecklenburg-Vorpommern	118
Niedersachsen	321
Nordrhein-Westfalen	1.735
Rheinland-Pfalz	535
Saarland	19
Sachsen	465

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31.12.2019 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	5.248
Länder	
Sachsen-Anhalt	35
Schleswig-Holstein	272
Thüringen	90

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31.12.2019 mit nicht erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	3.538
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	429
Irak	300
Pakistan	278
Ungeklärt	224
Indien	169
Iran	152
Libanon	140
Türkei	123
Russische Föderation	121
Kosovo	102
Bangladesch	93
Nigeria	91
Armenien	91
Ägypten	91
Guinea	77

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31.12.2019 mit nicht erlaubter Beschäftigung	3.538
Länder	
Baden-Württemberg	196
Bayern	208
Berlin	697
Brandenburg	49
Bremen	62
Hamburg	335
Hessen	156
Mecklenburg-Vorpommern	64
Niedersachsen	225
Nordrhein-Westfalen	980
Rheinland-Pfalz	169
Saarland	16
Sachsen	157
Sachsen-Anhalt	35
Schleswig-Holstein	167
Thüringen	22

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31.12.2019 mit erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	43.678
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	12.976
Irak	4.378
Pakistan	3.404
Iran	3.074
Nigeria	2.793

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31.12.2019 mit erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	43.678
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Türkei	2.301
Gambia	1.704
Somalia	1.539
Guinea	1.135
Äthiopien	864
Syrien	779
Russische Föderation	677
Kamerun	550
Ungeklärt	502
Aserbaidshon	499

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31.12.2019 mit erlaubter Beschäftigung	43.678
Länder	
Baden-Württemberg	8.280
Bayern	5.514
Berlin	2.348
Brandenburg	1.936
Bremen	374
Hamburg	1.196
Hessen	6.140
Mecklenburg-Vorpommern	572
Niedersachsen	3.743
Nordrhein-Westfalen	8.257
Rheinland-Pfalz	1.267
Saarland	22
Sachsen	1.910
Sachsen-Anhalt	234
Schleswig-Holstein	1.195
Thüringen	690

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31.12.2019 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	
insgesamt	4.703
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	1.476
Irak	368
Pakistan	331
Äthiopien	282
Nigeria	240
Iran	233
Gambia	188
Russische Föderation	152
Somalia	147
Guinea	137
Syrien	84
Türkei	83
Armenien	82
Bangladesch	77
Ägypten	72

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31.12.2019 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	4.703
Länder	
Baden-Württemberg	689
Bayern	1.113
Berlin	20
Brandenburg	173
Bremen	13
Hamburg	101
Hessen	313
Mecklenburg-Vorpommern	86
Niedersachsen	302
Nordrhein-Westfalen	1.167
Rheinland-Pfalz	193
Saarland	1
Sachsen	292
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	201
Thüringen	34

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31.12.2019 mit nicht erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	2.474
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	575
Irak	315
Türkei	248
Iran	217
Pakistan	181
Russische Föderation	81
Syrien	73
Nigeria	68
Armenien	55
Somalia	54
Guinea	52
Ägypten	51
Äthiopien	46
Ungeklärt	45
Aserbaidshjan	37

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31.12.2019 mit nicht erlaubter Beschäftigung	2.474
Länder	
Baden-Württemberg	211
Bayern	162
Berlin	394
Brandenburg	111
Bremen	36
Hamburg	212
Hessen	304
Mecklenburg-Vorpommern	35
Niedersachsen	172
Nordrhein-Westfalen	508
Rheinland-Pfalz	98
Saarland	0
Sachsen	75

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31.12.2019 mit nicht erlaubter Beschäftigung	2.474
Länder	
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	128
Thüringen	17

